

Allgemeines Gebührenreglement der Stadt Dübendorf (Gebührenreglement)

1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.	Allgemeine Gebühren	5
3.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitoren)	5
3.2.	Schreibgebühren	6
3.3.	Gebühr nach Aufwand	6
3.4.	Kopien	6
3.5.	Zustellgebühren, Spesen	6
3.6.	Drucksachen, Broschüren	6
3.7.	Verjährung	6
4.	Behördendienste	7
4.1.	Einbürgerungen	7
4.1.1.	Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten	7
4.1.2.	Verfahrenskosten für Schweizer/innen	7
4.1.3.	Verfahrenskosten für Ausländer/innen	8
Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben, die auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid geschuldet sind:.....		
5.	Gesellschaft	8
5.1.	Einwohnerdienste	8
5.1.1.	Einwohnerkontrolle	8
5.1.2.	Ausländerrechtliche Gebühren	9
5.1.3.	Identitätskarte	9
5.1.4.	Velostationen Bahnhof Dübendorf und Stettbach	9
5.1.5.	Hunde	9
5.2.	Zivilstandsamt	9
5.3.	Bestattungsamt	9
5.3.1.	Bestattungskosten für Einwohner/innen	9
5.3.2.	Kosten für Auswärtige.....	10
5.4.	Stadtbibliothek	10
5.4.1.	(Jahres-) Abonnements und Einschreibung	10
5.4.2.	Mahnungen und Reservationen	10
5.4.3.	Medienersatz	10
5.4.4.	WLAN/Computer.....	11
5.4.5.	Bibliothekseinführung für Gruppen	11
5.5.	Lazariter Kloster Gfenn	11
5.5.1.	Lazariterkirche und Klosterstube/-keller Gfenn	11
5.5.2.	Klosterstube, Klosterkeller und Einrichtungen im Freien.....	12
6.	Liegenschaften	13
6.1.	Städtische Liegenschaften	13
6.2.	Benützung von Schulanlagen	13
6.3.	Benützung öffentlichen Grundes	13
7.	Abteilung Steuern	13
8.	Sicherheit	14
8.1.	Allgemeine Bestimmungen	14
8.1.1.	Bewilligungen und Verfügungen aller Art (soweit in den nachstehenden Positionen nicht etwas anderes festgelegt wird)	14
8.1.2.	Schreibgebühren	14
8.1.3.	Dringlichkeitsgebühren	14
8.1.4.	Verwarnungs- und Entzugsgebühren (gilt insbesondere bei Testkäufen)	14
8.1.5.	Akteneinsicht	14
8.1.6.	Akteneinsicht, nach Zeitaufwand	15

8.2. Polizeiwesen	15
8.2.1. Bewilligungen Benützung öffentlicher Grund.....	15
8.2.2. Gewerbebewilligungen	15
8.2.3. Übertretungsstrafverfahren.....	15
8.2.4. Bescheinigungen, Bestätigungen	15
8.2.5. Parkieren / Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.....	16
8.2.6. Gast-/Klein- und Mittelverkaufsgewerbe.....	17
8.2.7. Lebensmittelkontrollen.....	18
8.2.8. Pilzkontrolle.....	18
8.2.9. Desinfektion / Schädlingsbekämpfung	18
8.3. Bevölkerungsschutz.....	18
8.3.1. Schutzraumkontrolle	18
8.4. Feuerwehr / Feuerwehreinsätze	18
8.4.1. Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen.....	18
8.4.2. Verrechnung von Leistungen an Dritte	18
8.4.3. Parkplätze beim Feuerwehrlokal	19
8.5. Zivilschutzorganisation.....	19
8.6. Stadtpolizei.....	19
8.6.1. Allgemeine Dienstleistungen	19
8.6.2. Polizeistunde	19
8.6.3. Alarmanlagen (Private und gewerbliche oder betriebliche Anlagen).....	20
8.6.4. Strafverfahren	20
8.6.5. Spezialtransporte.....	20
8.6.6. Fahrzeuge im ruhenden Verkehr.....	20
8.6.7. Verkehr	20
8.6.8. Verkehrsdienst.....	20
8.6.9. Miete Theorieraum Stadtpolizei.....	20
8.6.10. Diverses.....	20
8.7. Stadtammann- und Betreibungsamt.....	21
9. Bauwesen	21
9.1. Abteilung Hochbau	21
9.1.1. Allgemeines	21
9.1.2. Kostenvorschuss / Abrechnung	21
9.1.3. Baubewilligungsgebühr.....	22
9.1.4. Reduktion der Baubewilligungsgebühr	22
9.1.5. Gebühren für die Liegenschaftsentwässerung im Baubewilligungsverfahren.....	23
9.1.6. Kontrollgebühren	24
9.1.7. Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen, Kontrollen und Anordnungen	25
9.1.9. Gebühr für Anordnungen und Gutachten	25
9.1.10. Weitere Gebühren	26
9.1.11. Anfragen und Vorleistungen / Auskunft ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen).....	26
9.1.12. Baulicher Zivilschutz	26
9.1.13. Aufzugsanlagen	26
9.1.14. Feuerpolizei / Gewässerschutz	27
9.1.15. Lufttechnische Anlagen	27
9.1.16. Wärmetechnische Anlagen.....	27
9.2. Abteilung Tiefbau	28
9.2.1. Grundeigentümerbeiträge.....	28
9.2.2. Benützung öffentlicher Grund	28
9.2.3. Entwässerungsanlagen	28
9.2.4. Bau- und Strassenwesen / Stadtgärtnerei.....	28
9.2.5. Miete, Toilettenwagen, Garnituren, Marktstände	29
9.2.6. Leihmaterial Festgarnituren	29
9.2.7. Signalisationen	30
9.3. Friedhof.....	30

9.3.1.	Bestattungskosten	30
9.3.2.	Ordentliche Gebühr für Bepflanzung und Grabunterhalt.....	31
9.4.	Recycling & Entsorgung	33
9.5.	Vermessung	33
9.5.1.	Amtliche Vermessung, Bezug von Daten	33
9.5.2.	Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung	33
9.6.	Stadtplanung	33
9.6.1.	Planungsgebühren.....	33
9.6.2.	Veloentfernung	33
10.	Soziales.....	34
10.1	Familienergänzende Betreuung (FEB)	34
10.2.	Bestätigung zu sozialhilferechtlicher Unterstützung	34
10.3.	Einkommensverwaltung	34
10.4.	Notunterbringung	34
11.	Inkraftsetzung	34

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Dübendorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Stadt Dübendorf, insbesondere gestützt auf:
- § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959,
 - § 29 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007,
 - §§ 35 und 36 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008,
 - die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966.
- 1.2. Gestützt auf Art. 25 Ziffer 4. der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 26. September 2021, setzt der Stadtrat die Gebühren der Stadt Dübendorf in einem Reglement fest. Gestützt auf Art. 4 der Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf vom 1. Juli 2018, regelt der Stadtrat die Einzelheiten der Gebührenerhebung der Stadt Dübendorf basierend auf den Bemessungsgrundsätzen der Gebührenverordnung in einem Reglement.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z.B. Änderung von massgebenden kantonalen Verordnungen oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen. Stundenlöhne werden aufgrund der Teuerung angepasst (Indexstand 1. Januar 2009).
- 2.2. Die Überwachung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt Antrag auf Gebührenänderungen und ist verantwortlich für die Rechnungsstellung.
- 2.3. Gebühren sind in den stadträtlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.
- 2.4. Umfangreiche Leistungen der städtischen Verwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Stabsstelle Finanzen & Liegenschaften festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2.5. Bei Aufwendungen oder Kosten Dritter kann bei begründetem Anlass ein Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.
- 2.6. Über den Online-Schalter bestellte Dokumente oder Leistungen der Stadt Dübendorf können nicht zurückerstattet oder zurückgenommen werden.

3. Allgemeine Gebühren

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

3.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitoren)

a. Erste Mahnung	kostenlos
b. Zweite Mahnung	Fr. 20.00
c. Verzugszins ab Datum der Fälligkeit	5.00 %

Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich auf Fr. 50.00 (inkl. Mahngebühren).

3.2. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nicht etwas Anderweitiges bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars (kantonale Ansätze gemäss Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966):

a. für die erste Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
b. für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite	Fr.	10.00
c. für 2. bis 10. Ausfertigung		
pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	3.00
pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	7.00
d. für jede weitere Ausfertigung		
pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	1.50
pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	3.00

3.3. Gebühr nach Aufwand

Wird für die Bemessung einer Gebühr auf den Verwaltungsaufwand abgestellt, so gelten folgende Ansätze:

a. Aufwandgebühr Sachbearbeiter/in, Stundenansatz	Fr.	90.00
b. Aufwandgebühr Fachspezialist/in, Stundenansatz	Fr. 130.00 bis Fr.	160.00
c. Aufwandgebühr Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in, Stundenansatz	Fr.	160.00
d. Aufwandgebühr externe Berater	gemäss Stundenansatz	

Die Ansätze werden pro Viertelstunde heruntergebrochen und verrechnet.

3.4. Kopien

a. Einzelkopien A4-Seite schwarz-weiss	Fr.	0.60
b. Einzelkopien A4-Seite farbig	Fr.	1.20
c. Einzelkopien A3-Seite schwarz-weiss	Fr.	1.20
d. Einzelkopien A3-Seite farbig	Fr.	2.40
e. Grössere Auflagen und Formaten	nach Aufwand	
f. Vervielfältigungen, Plankopien etc.	nach Aufwand	

3.5. Zustellgebühren, Spesen

a. polizeiliche Zustellung	Fr.	50.00
b. Porti, Telefon	nach Aufwand	
c. andere Auslagen wie Taxi, Autospesen etc.	nach Aufwand	

3.6. Drucksachen, Broschüren

a. Reglemente, Verordnungen, Gesetzesauszüge, Weisungen etc.	kostenlos	
b. Broschüren, Heimatbücher, Bild- und Tonträger	separate Preise	

3.7. Verjährung

- Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- Die Verjährung wird durch Handlungen unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.
- Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.
- Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

4. Behördendienste

4.1. Einbürgerungen

Inklusive Wiedereinbürgerung. Gesetzliche Grundlagen: Kantonale Bürgerrechtsverordnung

4.1.1. Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

4.1.1.1. Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben. Diese basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- a. Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenansatzes pro Stunde Fr. 90.00
- b. Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- c. Aufwand der Exekutive (Basis Sitzungsgeld) bis 2 Stunden Fr. 75.00
ab 2 Stunden Fr. 150.00

4.1.1.2. Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- a. Für Gesuchstellende bis zum 20. Altersjahr, entfällt die Gebühr (§20 Abs. 4 KBüG).
- b. Bei Gesuchstellenden zwischen dem 20. und 25. Altersjahr, darf nur die halbe Gebühr verrechnet werden (§ 20 Abs. 3 KBüG).

4.2.1.3 Rechnungsstellung und Fälligkeitsfristen:

- a. Die Gebühren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren werden durch den Kanton in Rechnung gestellt (§ 14 KBüG).
- b. Die Gebühren für alle anderen Einbürgerungsverfahren können im Voraus per Rechnung eingefordert werden.
- c. Die Stadt Dübendorf setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt die Stadt Dübendorf nicht auf das Einbürgerungsgesuch ein.
- d. Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt oder der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet.

4.1.2. Verfahrenskosten für Schweizer/innen

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben, die auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet werden:

4.1.2.1. Schweizer/innen über 25 Jahre

- a. pro Person Fr. 300.00

4.1.2.2. Schweizer/innen zwischen 20 und 25 Jahre

- a. pro Person Fr. 150.00

4.1.2.3. Schweizer/innen bis 20 Jahre

- a. pro Person kostenlos

4.1.2.4. miteingebürgerte minderjährige Kinder

kostenlos

4.1.2.5. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

kostenlos

4.1.3. Verfahrenskosten für Ausländer/innen

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben, die auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einer ablehnenden Entscheidung geschuldet sind:

4.1.3.1. Ausländer/innen über 25 Jahre

a. pro Person Fr. 1'000.00

4.1.3.2. Ausländer/innen zwischen 20 und 25 Jahre

a. pro Person Fr. 500.00

4.1.3.3. Ausländer/innen bis 20 Jahre

a. pro Person kostenlos

4.1.3.4. miteingebürgerte minderjährige Kinder

kostenlos

4.1.3.5. Wird ein Gesuch infolge Wegzugs in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zurückgezogen, so ist die Hälfte der unter 4.1.3.1 und 4.1.3.2 aufgeführten Gebühren geschuldet. Die Gebühren werden unabhängig vom aktuellen Verfahrensstand des Gesuchs erhoben und sind durch die Gesuchstellenden zu tragen.

4.1.3.6. Die Kosten für den allenfalls notwendigen kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den allenfalls notwendigen Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Zürich sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeinwesen (GKT) sind nicht Bestandteil der Pauschalgebühr und von den Gesuchstellenden zu tragen. Diese Kosten werden vom anbietenden Institut direkt in Rechnung gestellt.

a. KDE (Deutschtest) Fr. 280.00

b. Wiederholung KDE Fr. 280.00

c. Teilwiederholung (nur mündlicher oder schriftlicher Teil) Fr. 150.00

d. GKT (Grundkenntnistest) Fr. 175.00

e. Wiederholung GKT Fr. 175.00

5. Gesellschaft

5.1. Einwohnerdienste

5.1.1. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

a. Anmeldung zur Niederlassung (damit abgegolten Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung) Fr. 40.00

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (damit abgegolten Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung) Fr. 100.00

b. Auszüge aus dem Einwohnerregister Fr. 30.00

c. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 30.00

d. Aufforderung zur Vorweisung des Krankenversicherungsnachweises Fr. 30.00

e. Auskünfte aus dem Einwohnerregister
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private Fr. 15.00

- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private Fr. 30.00

f. Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00

Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.00

g. Wohnsitz- oder Lebensbestätigungen auf vordruckten Formularen Fr. 20.00

5.1.2. Ausländerrechtliche Gebühren

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 (Ausländerrechtliche Gebührenordnung; LS 142.21). Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

5.1.3. Identitätskarte

Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11).

5.1.4. Velostationen Bahnhof Dübendorf und Stettbach

a. Miete für 1 Monat	Fr.	10.00
b. Miete für 6 Monate	Fr.	45.00
c. Miete für 1 Jahr	Fr.	90.00
d. zuzüglich Depot für Schlüssel	Fr.	50.00

5.1.5. Hunde

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung.

a. Hundeabgabe für den ersten Hund	Fr.	150.00
b. Hundeabgabe für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr.	170.00
c. verspätete Anmeldung	Fr.	40.00
d. übrige Ermässigungen und Befreiungen gemäss den kantonalen Vorschriften		

5.2. Zivilstandsamt

Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 mit späteren Änderungen.

Gemäss SRB 19-404 gelten in Anlehnung an die kantonale Sprachdienstleistungsverordnung (SDV), für den Einsatz von dolmetschenden Personen, folgende Ansätze:

a. Kurzeinsatz, 1 Stunde inkl. Wegpauschale	Fr.	165.00
b. Jede weitere angebrochene Stunde	Fr.	90.00
c. Ziviltrauung, inkl. Wegpauschale	Fr.	300.00

Eine Kurztrauung (nur amtlicher Teil, ohne vorzubereitender Text) - sowohl direkt im Anschluss an das Ehevorbereitungsverfahren als auch einzeln - gilt als Kurzeinsatz.

5.3. Bestattungsamt

5.3.1. Bestattungskosten für Einwohner/innen

Verstorbene, die in Dübendorf gesetzlich gemeldet waren, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die Rückerstattung der Todesfallkosten richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattung.

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Dübendorf folgende Leistungen:

- a. die Leichenschau
- b. die einmalige Bekanntmachung in der Zeitung
- c. die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. Leichenhemd und Kissen
- d. das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag
- e. Überführungen und Urnentransporte bis maximal Fr. 300.00
- f. die Benützung des Aufbahrungsraumes, max. 7 Nächte, bei anschliessender Kremation. Sollte keine Kremation stattfinden, werden die Nächte nur übernommen, wenn der Auftrag zur Überführung vom Bestattungsamt erfolgte.
- g. die Benützung einer Gefriereinrichtung, max. 2 Nächte
- h. die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- i. das Bereitstellen des Grabplatzes
- j. das Öffnen und Zudecken des Grabes
- k. das Holzgrabkreuz bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern

5.3.1.2. Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Dübendorf zusätzlich die Kosten für:

- a. die Kremation
- b. eine lösliche oder gebrannte Ton-Urne
- c. Abfüllen der Asche in eine Urne

5.3.2. Kosten für Auswärtige

Organisation Bestattung:

- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| a. Verwaltungskosten | Fr. | 200.00 |
|----------------------|-----|--------|

5.4. Stadtbibliothek

5.4.1. (Jahres-) Abonnements und Einschreibung

- | | | | |
|---|----|-----|-----------|
| a. Erwachsene (ab 16 Jahren) | | Fr. | 50.00 |
| b. Erwachsene Partner (im selben Haushalt) | je | Fr. | 40.00 |
| c. AHV/IV | | Fr. | 40.00 |
| d. Auszubildende/Studierende (16-25 Jahre, mit gültiger Legi) | | Fr. | 30.00 |
| e. Kulturlegi | | Fr. | 30.00 |
| f. Schnupperabo (inkl. Bibliothekskarte, gültig 2 Monate) | | Fr. | 10.00 |
| g. Kinder/Jugendliche (bis 16 Jahre) | | | kostenlos |
| h. Mediopass (max. 2 physische Ausleihen) | | | kostenlos |
| i. Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte | | Fr. | 5.00 |
| j. Einschreibgebühr medioPass | | Fr. | 3.00 |
| k. Ersatzkarte | | Fr. | 5.00 |

5.4.2. Mahnungen und Reservationen

- | | | | |
|---|------------|-----|-----------|
| a. 1. Mahnung (pauschal) | | Fr. | 5.00 |
| b. 2. Mahnung (pauschal) | plus | Fr. | 10.00 |
| c. 3. Mahnung (pauschal) | plus | Fr. | 15.00 |
| d. Reservationen (beschränkte Anzahl) | | | kostenlos |
| e. Reservationen, nicht fristgerecht abgeholt | pro Medium | Fr. | 5.00 |

5.4.3. Medienersatz

5.4.3.1. verlorene oder beschädigte Medien

- | | | | |
|---------------------------------|------------|-----|---------------------|
| a. bis 5 Jahre alt | | | Kaufpreis |
| b. älter als 5 Jahre | | | 50% des Kaufpreises |
| c. zuzüglich Bearbeitungsgebühr | pro Medium | Fr. | 10.00 |

d. fehlende Beilagen (Cover, Handbücher etc.), vollständiger Medienersatz bis 5 Jahre alt		Kaufpreis
älter als 5 Jahre		50% des Kaufpreises
e. Reparaturen kleiner Schäden (Risse etc.)	pro Medium	Fr. 10.00
f. Reinigung stark verschmutzter Medien	pro Medium	Fr. 10.00

5.4.4. WLAN/Computer

a. Benutzung		kostenlos
b. Druck A4-Seite	pro Seite	Fr. 0.20

5.4.5. Bibliothekseinführung für Gruppen

Dauer 1.5 Stunden		Fr. 200.00
-------------------	--	------------

5.5. Lazariter Kloster Gfenn

5.5.1. Lazariterkirche und Klosterstube/-keller Gfenn

Benützung durch folgende Mitglieder (1 Teil der Brautleute, Taufeltern, Verstorbene inkl. konfessionslose): evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christ-katholisch, Ökumene, Allianz, Chrischona, evangelisch-methodistisch, Heilsarmee, Pfingstmission.

5.5.1.1. Trauungen

a. Benützung Kirche		Fr. 350.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen	kostenlos
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr. 250.00**
d. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr. 100.00

** katholische Einwohner von Schwerzenbach und Fällanden Orgelspiel kostenlos

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

5.5.1.2. Taufen

a. Benützung Kirche		Fr. 250.00
b. Innerhalb offiziellem katholischem oder reformiertem Gottesdienst		kostenlos
c. Innerhalb Hochzeitsgottesdienst		kostenlos
d. Orgelspiel offizielle/r Organist/in**		Fr. 250.00
e. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr. 100.00

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

5.5.1.3. Abdankungen

a. Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner/innen	kostenlos
b. Benützung Kirche	Auswärtige	Fr. 250.00
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen	kostenlos
d. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr. 250.00
e. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr. 100.00

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

5.5.1.4. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen, offizielle Anlässe mit Präsenzzeit Sigrist/in:

a. Benützung Kirche		Fr. 250.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen	kostenlos
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr. 250.00
d. Orgelbegleitung Solist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen	kostenlos

e. Orgelbegleitung Solist/in*	Auswärtige	Fr.	100.00
* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)			
5.5.1.5. Nicht öffentliche Gottesdienste, Andachten, Meditationen mit Präsenzzeit Sigris/In:			
a. Benützung Kirche		Fr.	250.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*		Fr.	250.00
c. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr.	100.00
* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)			
5.5.1.6. Kulturelle und andere Veranstaltungen			
Nicht öffentliche Konzerte von privaten Veranstaltern, öffentliche Konzerte von privaten Veranstaltern:			
a. Benützung Kirche mit freiwilliger Kollekte		Fr.	250.00
b. Benützung Kirche mit Eintritt		Fr.	300.00
Falls Orgelspiel: inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)			
5.5.1.7. Veranstaltungen von Kleingruppen (ohne Präsenzzeit Sigris/In, ohne Vertrag)			
a. Gruppen bis 15 Personen, max. 2 Std. Aufenthalt Barzahlung oder QR-Zahlschein		Fr.	50.00
5.5.1.8. Orgelbenützung durch fremde/n Organist/in			
Für alle Anlässe ausserhalb der offiziellen Gottesdienste:			
a. Benützung für einen Anlass (Taufe, Trauung etc.) inkl. Probe		Fr.	50.00
5.5.1.9. Ausnahmen			
Öffentliche Veranstaltung der folgenden Institutionen			
a. Kath. Kirchgemeinde Dübendorf	54 Anlässe/Jahr	Fr.	8'000.00
b. Ref. Kirchgemeinde Dübendorf	9 Anlässe/Jahr	Fr.	1'350.00
c. Quartierverein Gfenn	ohne Eintritt	Fr.	250.00
d. Quartierverein Gfenn	mit Eintritt	Fr.	300.00
5.5.1.10. Annullationsgebühren bei Absage nach Vertragsabschluss			
		Fr.	50.00
5.5.1.11. Reinigung (bei starker Beschmutzung, Reis, Rosenblätter etc.) pro Std			
		Fr.	80.00
5.5.2. Klosterstube, Klosterkeller und Einrichtungen im Freien			
5.5.2.1. Apéros			
Nach Trauungen, Taufen, Abdankungen, Konzerten etc.			
a. Miete der Räume und Infrastruktur (auch im Freien) für 3 Stunden		Fr.	350.00
b. Jede weitere angebrochene Stunde		Fr.	60.00
c. Reinigung durch Sigris/In pro Stunde		Fr.	80.00
5.5.2.2. Ausnahmen			
Öffentliche Veranstaltung der folgenden Institutionen			
a. Frauenverein Gfenn-Hermikon			kostenlos
b. Dübendorfer Ortsvereine, pro Stunde		Fr.	30.00
c. Quartierverein Gfenn	ohne Einnahmen		kostenlos

d. Quartierverein Gfenn	mit Einnahmen	Fr.	100.00
Apéros von Kleingruppen:			
e. Gruppen bis 30 Personen, max. 1 Std. Aufenthalt (keine Vorbereitungsarbeiten Sigris/in)		Fr.	150.00
5.5.2.3. Benützung bei Anlässen in der Kirche:			
a. Als Umkleide- und Vorbereitungsraum, für Tauf-Vorgespräche etc.			kostenlos
5.5.2.4. Private Veranstaltungen:			
a. Anwohner Klosterstrasse 6, 8, 10, 12 (max. 2 Anlässe pro Jahr)			kostenlos
b. Sigris/in (max. 2 Anlässe pro Jahr)			kostenlos
5.5.2.5. Annullationsgebühren			
a. bei Absage nach Vertragsabschluss		Fr.	50.00
5.5.2.6. Reinigungskosten			
a. Reinigung (inkl. Nachreinigung bei übermässiger Verschmutzung nach zivilen Trauungen, Vereinsanlässe, sonstige Anlässe) pro Stunde		Fr.	80.00

6. Liegenschaften

6.1. Städtische Liegenschaften

Benützung städtischer Liegenschaften gemäss separater Regelung der zuständigen Abteilungen, Kommissionen und Behörden.

6.2. Benützung von Schulanlagen

Gemäss separater Regelung der Schulpflegen.

6.3. Benützung öffentlichen Grundes

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung), sowie Ziffer 8.2.1 des Gebührenreglements der Stadt Dübendorf.

7. Abteilung Steuern

a. Steuerausweise schriftlich (pro Steuerjahr)		Fr.	40.00
b. Bescheinigung betr. Steuerpflicht		Fr.	30.00
c. Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber		Fr.	80.00
d. Steuerauskünfte für église réformée française		Fr.	13.00
e. Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen			nach Aufwand
f. Verkehrswertberechnungen von Liegenschaften (im Grundsteuerfall gratis)	mindestens	Fr.	50.00
g. Sicherstellung von Grundstückgewinnsteuern bei der Gemeinde			nach Aufwand

8. Sicherheit

8.1. Allgemeine Bestimmungen

8.1.1. Bewilligungen und Verfügungen aller Art

(soweit in den nachstehenden Positionen nicht etwas anderes festgelegt wird)

- a. einmalige und wiederkehrende Bewilligungen (ohne Schreibgebühren)
(gemäss Kriterienraster) Fr. 50.00
bis Fr. 4'000.00
- b. für gemeinnützige Organisationen, örtliche Vereine und Parteien kostenlos

8.1.1.1. Gebühr nach Aufwand

Wird für die Bemessung einer Gebühr auf den Verwaltungsaufwand abgestellt, (bei unverhältnismässig hohem Aufwand) so gelten die folgenden Ansätze:

- a. Aufwandgebühr Sachbearbeiter/in, Stundenansatz Fr. 90.00
- b. Aufwandgebühr Fachspezialist/in, Stundenansatz Fr. 130.00
- c. Aufwandgebühr Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in,
Stundenansatz Fr. 160.00
- d. Fahrzeuge je Einsatzstunde Fr. 100.00
- e. Aufwendungen Dritter nach deren aktueller Gebührenregelung

Die Ansätze werden pro Viertelstunden heruntergebrochen und verrechnet.

8.1.2. Schreibgebühren

Für die Ausstellung von Bewilligungen pauschal Fr. 60.00

8.1.3. Dringlichkeitsgebühren

8.1.3.1. Dringlichkeitsgebühren Bautätigkeiten

Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche werden als Dringlichkeits-Gebühr zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- a. Sehr kurzfristig (Gesuchseingang < 1 Werktag) Fr. 150.00
- b. Kurzfristig (Gesuchseingang < 3 Werktag) Fr. 100.00

Ausgenommen von dieser Regelung sind dringliche Bauarbeiten, welche nicht vorhersehbar sind.

8.1.3.2. Dringlichkeitsgebühren Veranstaltungen

Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche werden als Dringlichkeits-Gebühr zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- a. Sehr kurzfristiger Gesuchseingang (< 7 Werktag) Fr. 300.00
- b. Kurzfristiger Gesuchseingang (< 4 Wochen vor Veranstaltung) Fr. 150.00

8.1.3.3. Dringlichkeitsgebühren Gastwirtschafts- sowie Klein- und Mittelverkaufspatente

Behandlung von Patentgesuchen, zusätzlich zur Patentgebühr:

- a. 0 bis 10 Tage vor Betriebsaufnahme Fr. 250.00
- b. Nach Betriebsaufnahme Fr. 450.00

8.1.4. Verwarnungs- und Entzugsgebühren (gilt insbesondere bei Testkäufen)

- a. Verwarnungsgebühr 1. Verwarnung Fr. 150.00
- b. Verwarnungsgebühr 2. Verwarnung Fr. 250.00
- c. Entzug des Gastwirtschaftspatents (3. Verwarnung) Fr. 300.00
- d. Entzug des Klein- und Mittelverkaufspatents (3. Verwarnung) Fr. 300.00

8.1.5. Akteneinsicht

Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen, Rechtsanwälte und Private:

a. bis und mit 15 Seiten	Fr.	80.00
b. für Rapporte von 16 und mehr Seiten zusätzlich pro weitere Seite	Fr.	1.00
c. Herausgabe von Unfallprotokollen (UAP)	Fr.	60.00

8.1.6. Akteneinsicht, nach Zeitaufwand

a. Grundgebühr	Fr.	80.00
b. Zuschlag nach Zeitaufwand, Höchstgebühr	Fr.	120.00
c. Akteneinsicht für SUVA, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz		kostenlos
d. für wissenschaftliche Zwecke		kostenlos

8.2. Polizeiwesen

8.2.1. Bewilligungen Benützung öffentlicher Grund

a. Verkaufsstand bis 3 Tage	Fr.	80.00
b. Saisonale Verkaufsstände (z.B. Marroni, Glacé etc.) pro Monat	Fr.	100.00
c. Strom	kleine Betriebe, pauschal	Fr. 30.00
d. Strom	grosse Betriebe, pro Lampe und Tag	Fr. 1.20
	Schausteller-Betriebe pro Ereignis	Fr. 200.00 bis Fr. 800.00
e. Platzmiete	bis 2 Tage	Fr. 300.00
f. Platzmiete	pro weiterer Tag	Fr. 100.00
g. Marktstand/Standplatz	pro Stand und Markt bis 2 Tage	Fr. 50.00
h. Marktstand/Standplatz	pro weiterer Tag	Fr. 10.00
i. Strassencafé	pro Jahr, pro m ²	Fr. 50.00
j. Übrige	pro m ² und Tag	Fr. 10.00
k. Tonwiedergabe im Freien	pro Tag	Fr. 50.00

8.2.2. Gewerbebewilligungen

8.2.2.1. Hinausschieben der Ladenöffnungszeiten

a. innerhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	50.00
b. außerhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	75.00
c. dauernde Hinausschiebung, bis 1 Stunde, pro 10 m ² Verkaufsfläche	Fr.	50.00
	max. Fr.	2'000.00

8.2.2.2. Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

- a. Für Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², welche keine Arbeitnehmende im Sinne des Arbeitsgesetzes (ArG) beschäftigen (z.B. Inhaber oder Familienbetrieb) werden für die Bewilligung eines ausserordentlichen Sonntagverkaufs folgende Gebühren erhoben: gemäss kantonalem Tarif
- b. Wanderlagergewerbe $\frac{1}{2}$ kantonaler Tarif
(Gemäss G 935.31 und VO 935.311 über die Märkte und das Reisendengewerbe)

8.2.3. Übertretungsstrafverfahren

Die Zuständigkeit obliegt dem Statthalter von Uster. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigung der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) vom 24.11.2010 (323.1). Die Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden für Bussen werden gemäss den kantonalen Richtlinien „Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden“ vom 18. Mai 2012 erhoben.

8.2.4. Bescheinigungen, Bestätigungen

8.2.4.1. Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren richten sich nach der Waffenverordnung des Bundes (SR 514.541 vom 15. August 2019):

8.2.5. Parkieren / Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

8.2.5.1. Parkraumzone 1: Zonen mit Parkkarten oder Parkscheibe

Die Gebühren für die Parkkarten in den Zonen gemäss der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 7 ff.) sind jeweils im Voraus zu entrichten.

Art der Parkkarte	Berechtigte	Zeit	Zonen	Tarif		
				Tag	Monat	Jahr* ₁
ohne	alle	Mo.-Sa. 20.00 – 08.00 Uhr So. ganzer Tag	3-11	n.a.	n.a.	n.a.
Parkscheibe	alle	max. 3 h	3-11	n.a.	n.a.	n.a.
Tagesparkkarte	alle (z.B. Besucher)	1 Tag	3-11	Fr. 10.00	n.a.	n.a.
Neuzuzüger provisorisch (AP)		14 Tage	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	n.a.	n.a.
Anwohner (AP)	in Dübendorf gemeldet	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Lokales Gewerbe (GP)	HR-Eintrag; Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 25.00	Fr. 250.00
Arbeitnehmende der lokalen Gewerbe (GP)	Anstellung bei Gewerbe mit Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Bau und Service (BP) * ₂	HR-Eintrag; Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1-11	n.a.	Fr. 25.00	Fr. 250.00
Bau und Service (BP)	nicht ortsansässig	Dauerparkieren	1-11	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Spezialkarte (SP)	ortsansässig; Arzt/Spitex im Dienst, Patientenfahrdienst	während Einsatz max. 4 h	alle Zonen	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Ersatzkarten	Besitzer von Parkkarte	10 Tage	gewählte Zone	n.a.	n.a.	n.a.
Verlust	Besitzer von Parkkarte	Dauerparkieren, offene Restzeit	gewählte Zone	n.a.	n.a.	n.a.

*₁ Bei der Rückgabe von Jahresparkkarten, werden die nicht angebrochenen Monate anteilmässig zum reduzierten Verkaufspreis zurückerstattet.

*₂ Bei Bau und Service Karten ist ab dem 16. Fahrzeug jedes Weitere kostenfrei.

8.2.5.2. Parkraumzone 2 mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Die Gebühren für das Abstellen von Personenwagen auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhren betragen:

Parkzeit	Tarif
bis 30 Minuten	gratis
ab 30 bis 60 Minuten	Fr. 0.50
ab 60 Minuten	Fr. 1.00/pro Stunde

Massgebend sind die signalisierten Angaben an den entsprechenden Parkuhren.

Die Gebühren für das Abstellen von Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobilen mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 t sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg betragen:

Parkzeit	Tarif
bis 30 Minuten	gratis
ab 30 bis 60 Minuten	Fr. 1.50
ab 60 Minuten	Fr. 3.00/pro Stunde

Massgebend sind die signalisierten Angaben an den entsprechenden Standorten und Parkuhren.

8.2.5.3. Spezialbewilligungen gem. Art. 19 der VO über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (4. April 2016) gültig auf allen öffentlichen Parkplätzen (inkl. gebührenpflichtigen Parkplätzen)

Die Gebühren für Spezialbewilligungen während Einsätzen für längstens 4 Stunden werden wie folgt festgelegt:

- a. Arzt im Dienst (Monat/Jahr) Fr. 50.00 / Fr. 500.00

8.2.6. Gast-/Klein- und Mittelverkaufsgewerbe

Die Gebühren richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

8.2.6.1. Patentbewilligungen

- a. Gastwirtschaften gross (ab 100 Plätze) Fr. 800.00
b. Gastwirtschaften mittel, klein Fr. 400.00
c. Klein- und Mittelverkaufsbetriebe Fr. 200.00
d. vorübergehender Betrieb (Festwirtschaft) Fr. 50.00

8.2.6.2. Patentabgaben auf gebrannten Wassern pro Abgabeperiode von 4 Jahren

kantonaler Tarif

8.2.6.3. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit:

- a. 1 Tag pro Woche bis 02.00 Uhr, ganzes Jahr (pauschal) Fr. 500.00
b. Pro weiterer Wochentag bis 02.00 Uhr, ganzes Jahr (Pauschal) Fr. 150.00
c. 1 Tag pro Woche bis 04.00 Uhr, ganzes Jahr (pauschal) Fr. 600.00
d. Pro weiterer Wochentag bis 04.00 Uhr, ganzes Jahr (Pauschal) Fr. 250.00

8.2.6.4. Einmalige Ausnahmen von der Schliessungszeit:

- a. Bis 02.00 Uhr / pro Tag Fr. 100.00
b. Bis 04.00 Uhr / pro Tag Fr. 150.00

8.2.7. Lebensmittelkontrollen

Gebühren gemäss Gebührentarif des Kantonalen Labors

8.2.8. Pilzkontrolle

Verrechnung nach Aufwand durch diejenige Gemeinde, welcher sich Dübendorf angeschlossen hat.

8.2.9. Desinfektion / Schädlingsbekämpfung

Ausführung durch Spezialfirma und direkter Kostenverrechnung an den Verursacher

8.3. Bevölkerungsschutz

8.3.1. Schutzraumkontrolle

- a. Normkontrolle gratis
- b. Weitere Nachkontrollen oder Kontroll-Leergänge, Nichterscheinen am schriftlich vereinbarten Termin, pro Gang Fr. 100.00
- c. Verfügung Ersatzvornahme Fr. 100.00
- d. Für Aufwendungen, die in Bezug auf Mängelbehebungen, einreichen eines Subventionsgesuches oder Aufhebungsgesuches, etc. entstehen, werden die Kosten der gebührenpflichtigen Person gemäss der geltenden Gebührenverordnung, nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.
Ausserordentlicher Aufwand kann jederzeit in Rechnung gestellt werden.

8.4. Feuerwehr / Feuerwehreinsätze

Gebühren nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

8.4.1. Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen

- a. pauschal exkl. MwSt. Fr. 1'800.00
- b. Zuschlag bei Einsatzzeit > 1 Stunde 50% des Pauschaltarifs

8.4.2. Verrechnung von Leistungen an Dritte

Verrechnung von Feuerwehrleistungen (nach den Richtlinien der GVZ) kantonaler Tarif

8.4.2.1. Schlauchwaschanlage (Waschen, Prüfen, Trocknen, Rollen)

- a. Schlauch waschen, trocknen, prüfen und rollen, pro Stück Fr. 15.00
- b. Schlauchreparatur, pro Flick Fr. 15.00

8.4.2.2. Atemschutzwerkstatt

- a. Atemschutzflaschen füllen, 300 bar, pro Stück Fr. 10.00
- b. Atemschutzflaschen füllen, 200 bar, pro Stück Fr. 10.00
- c. Atemschutzmaske mit Lungenautomat waschen und prüfen Fr. 25.00
- d. Atemschutzgerät retablieren nach Aufwand

8.4.2.3. LKW Waschbox (inkl. Shampoo, Glanztrockner, Hebebühne) pro Stunde Fr. 75.00

8.4.2.4. Gebühren Entrauchungsversuche

- a. Rauchgerät (inkl. AdF und FZ) pro h Fr. 120.00
- b. Rauchgerät mit Lüfter (inkl. 2 AdFs und EEF) pro h Fr. 440.00

8.4.2.5. Reinigung Kleider			
a. Einsatzjacken / Einsatzhose (inkl. Imprägnierung)	pro Stk.	Fr.	23.00
b. Tenue Blau (Jacke / Hose)	pro Stk.	Fr.	8.00
c. Waschen Diverse	Nach Aufwand		
8.4.2.6. Ersatzmassnahmen			
a. Personal für Installation und Abbau	pro h	Fr.	80.00
b. Material Inkl. Signalisation (Leitungen, 3-Verteiler, Hohlstrahlrohr)			
8.4.2.7. Türöffnungseinsatz			
a. Pauschal		Fr.	900.00
8.4.2.8. Fahrschule für Feuerwehrpartner			
a. Pro Stunde	pro h	Fr.	165.00
8.4.2.9. Führung Depot			
a. Ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde / Führungsperson	pro h	Fr.	60.00
8.4.2.10. Schulungen von Institutionen mit besonderen Anforderungen			
a. Nach Aufwand	mindestens Fr.		120.00
8.4.3. Parkplätze beim Feuerwehrlokal			
a. Miete pro Monat		Fr.	60.00
8.5. Zivilschutzorganisation			
a. Verwarnung gemäss Art. 89 Abs. 3 BZG		Fr.	50.00
b. Spruchgebühr Verwarnung		Fr.	50.00
c. Dienstbüchlein Duplikat		Fr.	100.00
d. Bearbeitung Dispensationsgesuche < 10 Tage vor Anlass		Fr.	50.00
8.6. Stadtpolizei			
8.6.1. Allgemeine Dienstleistungen			
a. pro Personenstunde		Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde		Fr.	100.00
c. Fremdrechnungen, wie z.B. Arztrechnungen, ZAS etc. können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.			
8.6.2. Polizeistunde			
Gemäss Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz über die Gebühren der Gemeindebehörde.			
a. Verlängerungen bis 2 Uhr		Fr.	100.00
b. Verlängerungen bis 4 Uhr		Fr.	150.00
c. Missachtung Gast		Kantonales Ordnungsbussenverfahren	
d. Missachtung Wirt	1. Verzeigung	Kantonales Ordnungsbussenverfahren	
e. Missachtung Wirt	Wiederholungsfälle	Verzeigung	

8.6.3. Alarmanlagen (Private und gewerbliche oder betriebliche Anlagen)		
a. pro Personenstunde	Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr.	100.00
8.6.4. Strafverfahren		
a. Fotos für Verzeigungen, pro Bild	Fr.	10.00
b. Alkoholtest bei positivem Wert	Fr.	50.00
c. Drogentest	Fr.	70.00
8.6.5. Spezialtransporte		
a. pro Begleitperson / Std.	Fr.	120.00
b. pro Begleitfahrzeug / Std.	Fr.	100.00
8.6.6. Fahrzeuge im ruhenden Verkehr		
8.6.6.1. Blockieren mit Radschuh	Fr.	130.00
8.6.6.2. Verwahren		
a. Umtriebsgebühr für Rückgabe des verwahrten Fahrzeuges	Fr.	50.00
b. Verwahrungsgebühr pro Tag auf städtischem Grundstück	Fr.	20.00
c. Verwahrungsgebühr pro Tag auf privatem Grundstück		nach Aufwand
8.6.7. Verkehr		
8.6.7.1. Spezialfahrbewilligungen	Fr.	60.00
8.6.8. Verkehrsdienst		
a. pro Personenstunde	Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr.	100.00
8.6.9. Miete Theorieraum Stadtpolizei		
a. pro Tag	Fr.	100.00
b. pro Halbtage	Fr.	50.00
8.6.10. Diverses		
8.6.10.1. Rammbewilligung (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)		
a. bis 2 Tage	Fr.	20.00
b. bis 14 Tage	Fr.	40.00
c. über 14 Tage		Fr. 20.00 / Tag Baulärm
8.6.10.2. Baulärm (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)		
a. Bewilligung für Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung, pro Maschine und Tag	Fr.	20.00
8.6.10.3. Bewilligung für Nachtarbeit (19 bis 7 Uhr)		
a. bis 3 Nächte pro Nacht	Fr.	50.00
b. ab 4. Nacht pro weitere Nacht	Fr.	20.00

8.6.10.4. Tiervermittlung

- | | | |
|----------------------|-----------------------------|-------|
| a. Pro Tier | Fr. | 30.00 |
| b. Pro Tiertransport | Ansätze gemäss Ziffer 8.6.3 | |

8.6.10.5. Leistungen für Stadtamman- und Betreibungsamt

- | | | |
|--|-----|-------|
| a. Pro Zustellung | Fr. | 20.00 |
| b. Pro Vorführung | Fr. | 40.00 |
| c. Pro polizeilicher Zustellung an Wohn- und/oder Arbeitsort | Fr. | 50.00 |

8.7. **Stadtammann- und Betreibungsamt**

Die Gebühren im Bereich des Stadtammannamtes richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter vom 22. August 2018 (in Kraft per 1. Mai 2019) und sind vom Stadtammann- und Betreibungsamt direkt zu erheben. Im Weiteren gilt für das Betreibungsamt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 (Stand per 01. Januar 2024). Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Ämter und Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichtes des Kantons Zürich.

9. **Bauwesen**

9.1. **Abteilung Hochbau**

9.1.1. **Allgemeines**

9.1.1.1. Für die Erteilung von Baubewilligungen bzw. Aufwand im Zusammenhang mit bau- und feuerpolizeirechtlichen Verfahren und Kontrollen werden Gebühren gemäss den Bemessungsgrundlagen der Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf erhoben.

9.1.1.2. ¹Für ausserordentliche Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren oder bei bau- und feuerpolizeilichen Verfahren und Kontrollen sowie meldepflichtigen Vorhaben werden die Kosten gemäss der geltenden Gebührenverordnung der gebührenpflichtigen Person nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

²Ausserordentlicher Aufwand kann jederzeit in Rechnung gestellt werden.

9.1.1.3. Bei Bauvorhaben in öffentlichem Interesse kann die Baubehörde die Bewilligungsgebühr gemäss der geltenden Gebührenverordnung auf Antrag hin teilweise reduzieren oder ganz auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

9.1.2. **Kostenvorschuss / Abrechnung**

9.1.2.1. Die Baubewilligungsgebühr und die Insertionsgebühr werden mit Erteilung der Baubewilligung erhoben.

²Vor Baubeginn werden Kostenvorschüsse erhoben für:

- Die regulären Kontrollen, Abnahmen und die Auflagenbereinigung gemäss Ziff. 9.1.6.1.
- Die Anschlussgebühr gemäss der geltenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

9.1.2.2. ¹ Bis zu einem Betrag von Fr. 3'200.00 kann der Kostenvorschuss direkt in Rechnung gestellt werden. Beträge über Fr. 3'200.00 sind auf ein zinsloses Baudepositenkonto der Stabsstelle Finanzen und Liegenschaften der Stadt Dübendorf einzuzahlen. Es kann dafür auch eine Bankgarantie hinterlegt werden.

² Die Abteilung Hochbau kann jederzeit Nachzahlungen zum Kostenvorschuss verlangen, wenn der bevorschusste Betrag die regulären Kontrollgebühren nicht mehr deckt.

³ Die Abrechnung der Gesamtgebühren erfolgt bei Verfahrensende (z.B. Schlussabnahme, Erlöschen der Baubewilligung oder nach erfolgtem Rückzug des Baugesuches durch die Bauherrschaft).

⁴ Die Kostenvorschüsse werden vor Baubeginn fällig.

9.1.3. Baubewilligungsgebühr

9.1.3.1. Umfang

Folgende Leistungen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten:

- a. Bau- und feuerpolizeirechtliche Prüfung des Baugesuchs
- b. Aufwendungen für den baurechtlichen Entscheid

9.1.3.2. Nach Kubik

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Ansätzen berechnet (Gebühr nach m³; SIA 416):

a. bis 400 m ³	Mindestansatz	Fr.	1'600.00
b. über 400 m ³ bis 1'000 m ³		Fr.	4.00 / m ³
c. für weitere 1'000 m ³ bis total 2'000 m ³		Fr.	3.00 / m ³
d. für weitere 1'000 m ³ bis total 3'000 m ³		Fr.	2.00 / m ³
e. für weitere 1'000 m ³ bis total 4'000 m ³		Fr.	1.90 / m ³
f. für weitere 1'000 m ³ bis total 5'000 m ³		Fr.	1.85 / m ³
g. für weitere 1'000 m ³ bis total 6'000 m ³		Fr.	1.80 / m ³
h. für weitere 44'000 m ³ bis total 50'000 m ³		Fr.	1.90 / m ³
i. für weitere m ³ ab 50'000 m ³		Fr.	1.70 / m ³

9.1.3.3. Pauschalen

Wird die gemäss Ziffer 9.1.3.2 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder ist sie nicht festlegbar, werden folgende pauschale Baubewilligungsgebühren erhoben:

a. Einfache Gesuche mit minimalem Aufwand	Fr.	350.00 – 1'800.00
b. Normale Gesuche mit mittlerem Aufwand	Fr.	1'801.00 – 3'200.00
c. Umfassendere Gesuche, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen	Fr.	3'201.00 – 7'400.00

9.1.4. Reduktion der Baubewilligungsgebühr

9.1.4.1. Anzeigeverfahren

Für Bauvorhaben im Anzeigeverfahren und für Projektänderungen, Reklameeinrichtungen sowie Mutationsgesuche wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 9.1.3.2 oder 9.1.3.3 berechnet und angemessen bis max. 50 % reduziert.

9.1.4.2. Neuerteilung einer verfallenen Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr angemessen um 20 % - 33 % reduziert.

9.1.4.3. Vorentscheid

¹ Für einen Vorentscheid ist die Gebühr gemäss Ziff. 9.1.3 ff. zu berechnen und angemessen zu reduzieren.

² Für Bauvorhaben, die auf einem Vorentscheid basieren, kann die Bearbeitungsgebühr bis max. 50 % reduziert werden, falls aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultieren sollte.

9.1.4.4. Bauverweigerung

Für Bauverweigerungen ist die Gebühr in der Regel um 33 % zu reduzieren. Bei teilweisen Verweigerungen hat die Bauherrschaft einen anteilmässigen Anspruch auf Ermässigung der Gebühr.

9.1.4.5. Rückzug des Baugesuchs

¹ Wird das Baugesuch vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen, wird der bereits angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.

² Wird das Baugesuch nach Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen oder das Bauvorhaben nicht oder nur teilweise ausgeführt, ist die Kontrollgebühr angemessen zu reduzieren. Dabei sind die bereits angefallenen Kosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen und ein allfälliger Überschuss ist auf Antrag zurückzuerstatten.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt innert eines Jahres nach Rückzug oder Erlöschen der Baubewilligung.

9.1.4.6. Verwendung erneuerbare Energieerzeugung

Die Baubewilligungsgebühr wird pauschal um Fr. 500.00 reduziert, wenn bei einem Neu- oder Umbau Warmwasserkollektoren und/oder Photovoltaikanlagen installiert werden, sofern dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Die Gebühr gemäss Ziff. 9.1.8. wird mit der Reduktion nicht weiter unterschritten.

9.1.4.7. Einzelfälle aufgrund des Äquivalenzprinzips

Die Baubewilligungsgebühr hat das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten. Sofern die Baubewilligungsgebühr nach den vorstehenden Berechnungsmethoden gegen das Äquivalenzprinzip verstösst, ist sie in begründeten Einzelfällen entsprechend zu reduzieren.

9.1.5. Gebühren für die Liegenschaftsentwässerung im Baubewilligungsverfahren

9.1.5.1. Gebühren für behördliche Verrichtungen in Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Prüfung und Genehmigung der Liegenschaftsentwässerung, Kontrolle und Abnahme der bestehenden und ausgeführten Anlagen und Sanierungsaufforderungen sowie für andere behördliche Verrichtungen im Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwässerung werden gemäss Ziffer 3.3. des vorliegenden Gebührenreglements Gebühren erhoben.

² Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet und können jederzeit separat in Rechnung gestellt werden.

9.1.5.2. Gebühren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Entwässerungsprojekten

¹ Für die Bewilligung von Entwässerungsprojekten werden folgende pauschale Bewilligungsgebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|---------------------|
| a. Einfache Projekte mit minimalen Aufwand | Fr. | 1'000.00 – 3'000.00 |
| b. Normale Projekte mit mittlerem Aufwand | Fr. | 3'000.00 – 7'500.00 |

- c. Umfassendere Projekte mit grösserem Aufwand und/oder Projekte, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen. Fr. 7'500.00 – 30'000.00

² In der Gebühr gemäss Absatz 1 sind die Prüfung des Entwässerungsprojekts mit der Projektdokumentation der Liegenschaftsentwässerung und Sanierungsaufforderungen inbegriffen.

³ Für die notwendigen Kontrollen und Abnahmen werden Kontrollgebühren in der Höhe von 50% der Bewilligungsgebühr als pauschale Gebühr erhoben.

⁴ Folgende Leistungen sind in der Kontrollgebühr gemäss Absatz 3 enthalten:

- a. Einmalige Prüfung der im Zusammenhang mit dem Entwässerungsprojekt eingereichten Unterlagen
- b. Eine Kontrolle Baustellenentwässerung nach SIA 431
- c. Eine Zwischenkontrolle
- d. Eine Schlussprüfung der Umgebung
- e. Eine Schlussprüfung der Liegenschaftsentwässerung
- f. Eine Nachkontrolle der Mängelbehebung

⁵ Bei besonderen Verhältnissen können die Gebühren um bis zu 50 % herauf- oder heruntergesetzt werden.

9.1.6. Kontrollgebühren

9.1.6.1. Bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens

¹ Für reguläre Bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen, Abnahmen und Auflagenbereinigungen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau/Aufrichte, zweite Phase bis Schlussabnahme, einschliesslich Bezug) werden bei allen Verfahren anteilmässig pro Phase zusätzlich je 50 % der Baubewilligungsgebühr als pauschale Gebühr erhoben.

² Folgende Leistungen sind in dieser Gebühr enthalten:

- a. Einmalige Prüfung und Bewilligung aller in der Baubewilligung auferlegten Bedingungen für die Baufreigabe (u.a. Baustelleninstallationsplan, Farb- und Materialkonzept, Umgebungsplan und Brandschutzkonzept) ohne Liegenschaftsentwässerung
- b. Schnurgerüstkontrolle
- c. Eine Rohbaukontrolle
- d. Eine Bezugsabnahme
- e. Eine Abnahme der Umgebung
- f. Eine Schlussabnahme

³ Ausserordentliche Zwischenkontrollen können nach Aufwand verrechnet werden.

9.1.6.2. Amtliche Kontrollen gemäss BBV I (Verzicht auf private Kontrolle) und Vollzug des Umweltrechts

¹ Die Gebühr für amtliche Kontrollen gemäss BBV I (Verzicht des Gesuchstellers auf private Kontrolle) ist in den Kontrollgebühren nicht inbegriffen und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Berechnungsgrundsätze nach Ziff. 9.1.1.2.

² Die Gebühren für die Baustellen-Umweltschutzkontrollen (BUC) sind nicht in den Kontrollgebühren inbegriffen. Es werden Fr. 350.00 – 500.00 pro Kontrolle in Rechnung gestellt.

9.1.7. Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen, Kontrollen und Anordnungen

¹ Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen und Kontrollen, welche nicht im Rahmen von Baubewilligungsverfahren anfallen, werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Berechnungsgrundsätze nach Ziff. 9.1.1.2. Der minimale Ansatz beträgt Fr. 350.00.

² Für einen angeordneten Baustopp wird zusätzlich zum Kontrollaufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr von Fr. 350.00 – 1'500.00 erhoben.

³ Bei einer Verzeigung bei den dazu zuständigen Stellen wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.00 – 300.00 erhoben.

9.1.8. Meldeverfahren

¹ Für die Behandlung von Meldeverfahren wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 – Fr. 250.00 erhoben.

² Für wärmetechnische Anlagen, welche im Meldeverfahren behandelt werden, wird eine Gebühr von CHF Fr. 250.00 – Fr. 390.00 erhoben.

³ Wird ein Meldeverfahren in ein ordentliches Verfahren umgewandelt, erhebt die Behörde zusätzliche Gebühren für das ordentliche Verfahren.

⁴ Die Pauschalgebühr kann nicht von der Gebühr für das ordentliche Verfahren abgezogen werden.

9.1.9. Gebühr für Anordnungen und Gutachten

9.1.9.1. Wiedererwägung

¹ Die Gebühr für Wiedererwägungen, welche dem Gesuchsteller zuzuschreiben sind, berechnet sich analog zu Ziff. 9.1.4.1.

² Für Wiedererwägungen, welche der Bewilligungsbehörde zuzuschreiben sind, werden keine Gebühren erhoben.

9.1.9.2. Begutachtung Stadtbildkommission (SBK)

¹ Für Beurteilungen durch die SBK werden pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| a. Einfache Gesuche mit minimalem Aufwand | Fr. 150.00 – 500.00 |
| b. Normale Gesuche mit mittlerem Aufwand | Fr. 501.00 – 1'500.00 |
| c. Umfassendere Projekte mit grösserem Aufwand und/oder Projekte, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen | Fr. 1'501.00 – 3'500.00 |

² Werkstattgespräche sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand gem. Ziff. 9.1.1.2 verrechnet.

9.1.9.3. Leistungen weiterer Amtsstellen

Gebühren und/oder Aufwandverrechnungen weiterer Amtsstellen für deren baurechtliche Begutachtung werden separat in Rechnung gestellt.

9.1.9.4. Fachgutachten

Kosten für Gutachten durch externe Fachpersonen werden separat in Rechnung gestellt.

9.1.10. Weitere Gebühren

9.1.10.1. Publikation von Baugesuchen

Für die Publikation eines Baugesuchs (im Amtsblatt sowie dem offiziellen Publikationsorgan der Stadt) wird pro Publikation eine Gebühr von Fr. 195.00 erhoben.

9.1.10.2. Zustellung Baurechtsentscheid

¹ Für die Zustellung eines Baurechtsentscheides gemäss § 315 PBG wird eine Gebühr von Fr. 60.00 erhoben.

² Die Zustellung weiterer Baurechtsentscheide für Projektänderungen usw. erfolgt kostenlos.

9.1.10.3. Trägerwandlung bei eBaugesuchen

Bei der Trägerwandlung gemäss §12b BVV entstehende Druckkosten für die im Rekursfall an die Gerichte vorzulegenden Pläne und Unterlagen können nach dem Verursacherprinzip der Bauherrschaft verrechnet werden. Der Aufwand wird gemäss Ziffer 3.4 verrechnet.

9.1.10.4. Hausnummern

Pro angefertigte Hausnummer wird eine Gebühr von Fr. 90.00 erhoben.

9.1.11. Anfragen und Vorleistungen / Auskunft ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen)

9.1.11.1. Leistungen vor Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gebühr für eine Anfrage beträgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a. Einfache Gesuche mit minimalem Aufwand | Fr. 170.00 – 760.00 |
| b. Normale Gesuche mit mittlerem Aufwand | Fr. 761.00 – 1'520.00 |
| c. Umfassendere Projekte mit grösserem Aufwand und/oder Projekte, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen | Fr. 1'521.00 – 3'040.00 |

² Vorleistungen und baurechtliche Auskünfte ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens von mehr als einer Stunde Aufwand pro Liegenschaft und Jahr können verrechnet werden.

³ Für die Einsichtnahme in Archivpläne kann bei normalem Aufwand eine Gebühr bis Fr. 80.00, bei umfassenden Projekten mit grösserem Aufwand bis Fr. 120.00 erhoben werden. Der Aufwand für die Erstellung von Kopien wird gemäss Ziffer 3.4 verrechnet.

9.1.11.2. Für die schriftliche Auskunftserteilung und Prüfung betreffend öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und Löschungen von Grundbucheinträgen werden Fr. 100.00 – 300.00 verrechnet.

9.1.12. Baulicher Zivilschutz

9.1.12.1. Für die Begutachtung von Projekten, Prüfung der Statik, Armierungskontrolle, Abnahme der Schutzräume usw. erfolgt die Gebührenerhebung nach Aufwand der Kontrollstelle für baulichen Zivilschutz gemäss Ziff. 9.1.1.2.

9.1.13. Aufzugsanlagen

9.1.13.1. Bei neuen und Ersatzanlagen sowie Umbauten von Anlagen werden folgende Gebühren für die Bau-, Ausführungs- und Betriebsbewilligungen sowie Kontrollen erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a. Grund- und Kontrollgebühren des beauftragten Kontrollorgans gemäss den kantonalen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen | |
| b. Administrationsgebühr beauftragtes Kontrollorgan und Verwaltungsgebühr der Stadt | |
| i. 1 -2 Aufzüge im gleichen Gebäude je | Fr. 150.00 |

- | | | | |
|------|--------------------------------------|-----|--------|
| ii. | 3 – 5 Aufzüge im gleichen Gebäude je | Fr. | 130.00 |
| iii. | Ab 6 Aufzüge im gleichen Gebäude je | Fr. | 110.00 |
- c. Ausserordentlicher Aufwand des beauftragten Kontrollorgans gemäss Ziffer 9.1.1.2

9.1.13.2. Für periodische Kontrollen von bestehenden Anlagen werden Gebühren gemäss Ziffer 9.1.13.1 erhoben.

9.1.13.3. Muss eine Mängelbehebung mittels Verfügung angeordnet werden, wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 – Fr. 500.00 erhoben. Gebühren für weitere Massnahmen wie eine Versiegelung oder eine Verzeigung werden analog Ziff. 0 respektive Ziff. 9.1.1.2 erhoben.

9.1.14. Feuerpolizei / Gewässerschutz

9.1.14.1. Veranstaltungen, Feuerwerk und Dekorationen

Für die Prüfung und Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen, Feuerwerk oder Dekorationen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Bewilligung für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk | | |
| | ≤ 300 kg | Fr. | 300.00 |
| | > 300 kg | Fr. | 220.00 |
- b. Bewilligung von Veranstaltungen, Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrollen nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2
- c. Erteilung einer Abbrandbewilligung von Kat. 4 Feuerwerken nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2
- d. Nachkontrolle bei Beanstandungen nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2.

9.1.14.2. Periodische Gebäudekontrollen

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Die ordentliche Kontrolle sowie Nachkontrollen werden nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2 in Rechnung gestellt. | | |
| b. | Zusätzlich erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr pro kontrolliertem Gebäude bzw. pro Nachkontrolle von | Fr. | 250.00 |

9.1.14.3. Feuerungskontrolle

- | | | | |
|----|--|-----------------------------------|--------|
| a. | Öl oder Gas einstufig | Fr. | 160.00 |
| b. | Öl oder Gas zweistufig | Fr. | 180.00 |
| c. | Öl oder Gas zweistufig oder modulierend | Fr. | 240.00 |
| d. | Schalenbrenner | Fr. | 140.00 |
| e. | Holzfeuerungen | nach Aufwand gemäss Ziff. 9.1.1.2 | |
| f. | Erfolgt die Abgasmessung durch private Firmen wird eine Administrationsgebühr von Fr. 80.00 pro Messung erhoben. | | |
| g. | Stehen zwei Kessel in der gleichen Heizzentrale, reduziert sich der Betrag für den zweiten Kessel um Fr. 40.00. | | |

9.1.15. Lufttechnische Anlagen

9.1.15.1. Für baubewilligungspflichtige lufttechnische Anlagen richten sich die Gebühren nach Ziff. 9.1.3.3.

9.1.15.2. Für periodische Kontrollen von lufttechnischen Anlagen werden pro Anlage Fr. 250.00 erhoben.

9.1.16. Wärmetechnische Anlagen

9.1.16.1. ¹ Es werden Gebühren für die feuerpolizeiliche Beurteilung von wärmetechnischen Anlagen erhoben:

a. Pro einfache Anlage	Fr.	250.00
b. Pro umfangreiche Anlage	Fr.	390.00

² Für die baubewilligungspflichtigen wärmetechnischen Anlagen richten sich die Gebühren nach Ziff. 9.1.3.3.

9.2. Abteilung Tiefbau

9.2.1. Grundeigentümerbeiträge

9.2.1.1. Die Abtretung von Privatrechten sowie Eigentumsbeschränkungen richtet sich nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) sowie dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

9.2.2. Benützung öffentlicher Grund

9.2.2.1. Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) sowie Ziffer 8.2.1 dieses Gebührenreglementes.

Für die Bewilligung ist der Abteilung Tiefbau mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme ein Gesuchsformular einzureichen.

Bei Benützung des öffentlichen Grundes ohne Genehmigung werden die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher, unabhängig von einer allfälligen Busse oder einem Strafverfahren (Verzeigung) in Rechnung gestellt (pauschal Fr. 200.-).

9.2.3. Entwässerungsanlagen

9.2.3.1. Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abwasserverordnung bzw. Abwassergebührenverordnung der Stadt Dübendorf.

9.2.3.2. Situationspläne Abwasser (Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser kostenlos bezogen werden. Für den Bezug von grösseren Planauszügen werden Gebühren nach Aufwand veranschlagt, wobei für eine Stunde Fr. 100.00 zu erheben sind.

9.2.3.3. Die digitalen Werkinformationen Abwasser (Ausschnitt Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser pauschal für Fr. 150.00 pro Datenlieferung bezogen werden. Für grössere Datenbezüge werden Gebühren nach Aufwand veranschlagt, wobei neben der Grundgebühr von Fr. 150.00 zusätzlich für eine Stunde Aufwand Fr. 100.00 zu erheben sind.

9.2.3.4. Nutzungsgebühren für die digitalen Werkinformationen Abwasser sind nicht zu erheben.

9.2.4. Bau- und Strassenwesen / Stadtgärtnerei

9.2.4.1. Unterhalt auf Privatstrassen
Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können auch pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

9.2.4.2. Anpassung von Gemeindestrassen
Erfordert ein privates Bauvorhaben die Anpassung eines gemeindeeigenen Fahrbahn-/Geh- oder Radweges, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Gehwegrandes, den Einbau oder Ersatz von bestehenden Rand-/Bord- oder Wassersteinen (Abschlüsse), werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, welcher um die Anpassung

ersucht hat. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien des Kantons Zürichs entsprechen.

a) Grabarbeiten

a) In der Verordnung für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Öffentlicher Grund) der Stadt Dübendorf wird die fachgerechte Wiederherstellung des Strassenkörpers und der Markierung nach Aufgrabungen sichergestellt.

b) Für die Bewilligungen von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren pauschal Fr. 200.00 oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben.

c) Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien des Kantons Zürichs entsprechen.

9.2.4.3. Strassenzustandsaufnahmen

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im öffentlichen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür der Verursacherin oder dem Verursacher pauschal Fr. 150.00 oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

9.2.4.4. Sonderleistung des Bau- und Strassenwesens sowie der

Stadtgärtnerei nach Aufwand, pro Personenstunde (inkl. Einsatzfahrzeug) Fr. 150.00

9.2.4.6 Wertverminderung der Strassen durch Schäden Dritter

Schäden Dritter an Strassen und Infrastrukturen werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|--|------------------------|
| a. Neue Strasse bis 2 Jahre: | Fr. 350/m ² |
| b. 3 Jahre bis 5 Jahre: | Fr. 280/m ² |
| c. 5 Jahren (Garantieablauf) - 10 Jahre: | Fr. 160/m ² |
| d. Ab 10 Jahren: | Fr. 80/m ² |

9.2.5. Miete, Toilettenwagen, Garnituren, Marktstände

9.2.5.1. Toilettenwagen max. 3 Tage (gemäss separatem Vertrag)

- | | |
|--------|----------------------|
| 1 Stk: | Fr. 1'960.00 (exkl.) |
| 3 Stk: | Fr. 4'550.00 (exkl.) |

9.2.6. Leihmaterial Festgarnituren

9.2.6.1. Diverses Material

- | | |
|---|------------------|
| a. Festbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke) | Fr. 10.00 / Stk. |
| b. Marktstand | Fr. 30.00 / Stk. |
| c. Vauban Gitter | Fr. 5.00 / Stk. |
| d. Abfallcontainer 240l | Fr. 5.00 / Stk. |

9.2.6.2. Transportgebühr für Tisch-/Bankgarnituren und Marktstände:

- | | |
|--------------------|------------|
| a. bis 5 Einheiten | Fr. 120.00 |
| b. ab 6 Einheiten | Fr. 150.00 |

Anwohner/Vereine/Firmen von Dübendorf erhalten das Leihmaterial kostenlos. Bei kommerzieller Nutzung werden die obgenannten Gebühren erhoben. Anlässe im Interesse der Stadt, werden im Ermessen der Stadtverwaltung unterstützt. Ein gewünschter Transport durch die Abteilung Tiefbau wird in jedem Fall verrechnet.

9.2.7. Signalisationen

Für die Bewilligung ist der Abteilung Tiefbau mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme ein Gesuchsformular einzureichen.

9.2.7.1. Transport und Stellen der Signalisation:

- | | | |
|--------------------|-----|--------|
| a. bis 5 Einheiten | Fr. | 120.00 |
| b. ab 6 Einheiten | Fr. | 150.00 |

9.2.7.2. Bei Signalisationsmiete über 3 Monate werden Fr. 30.00/Stk. und Monat verrechnet.

9.2.7.3. Bei grösserer Sperrung pro Personenstunde

	Fr.	150.00
--	-----	--------

9.2.7.4. Markierungen und Demarkierungen von Parkfeldern bei Bauvorhaben

	Fr.	500.00
--	-----	--------

9.2.7.5. Demarkierung von Parkfeldern bei Bauvorhaben

	Fr.	300.00
--	-----	--------

9.3. Friedhof

9.3.1. Bestattungskosten

9.3.1.1. Mietpreis Familiengräber

- | | | |
|---|-----|----------|
| a. Mietpreis auf 50 Jahre, per m ² | Fr. | 2'000.00 |
|---|-----|----------|

9.3.1.2. Kosten für Einwohner/innen

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Urnenumbettung in bestehendes Reihengrab | Fr. | 500.00 |
| b. Urnenumbettung Reihengrab in Gemeinschaftsgrab (Leerung) | Fr. | 300.00 |
| c. Urnenumbettung Nische in bestehendes Reihengrab | Fr. | 300.00 |
| d. Urnenumbettung Nische in neue Nische | Fr. | 150.00 |
| e. Urnenumbettung Nische in Gemeinschaftsgrab (Leerung) | Fr. | 150.00 |
| f. Namenstafel Gemeinschaftsgrab | Fr. | 220.00 |
| g. Steinplatte und Namenstafel beim Sternengrab | Fr. | 400.00 |
| h. Beschriftung des Grabes, wenn kein Grabmal vorhanden ist oder Grabkreuz ersetzt werden muss. | Fr. | 220.00 |
| i. Bei einer Umbettung in ein neues Reihengrab werden die Kosten einer Dauerbepflanzung für das bisherige Grab verrechnet, gemäss Art. 9.3.2 ff. | | |

9.3.1.3. Kosten für Auswärtige

a. Grabplatzgebühren

- | | | |
|--|-----|----------|
| aa. Erdreihengrab Erwachsene und Kinder ab. 13. Altersjahr | Fr. | 2'000.00 |
| bb. Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr | Fr. | 1'500.00 |
| cc. Erdreihen- und Urnenreihengrab Kinder bis und mit 12. Altersjahr | Fr. | 800.00 |
| dd. Sternengrab (Gedenkstätte für Früh- und Totgeborene) | Fr. | 300.00 |
| ee. Urnennische | Fr. | 500.00 |
| ff. Urnengemeinschaftsgrab ganze Urne | Fr. | 500.00 |
| gg. Urnengemeinschaftsgrab nur Asche | Fr. | 300.00 |
| hh. Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche | Fr. | 300.00 |
| ii. Themengrab | Fr. | 1'000.00 |

b. Beisetzungsgebühren

- | | | |
|--|-----|--------|
| aa. Erdbestattung neues Grab oder bestehendes Familiengrab | Fr. | 900.00 |
| bb. Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab | Fr. | 500.00 |

cc. Kindergrab bis und mit 12. Altersjahr	Fr.	500.00
dd. Sternengrab (Gedenkstätte für Früh- und Totgeborene)	Fr.	200.00
ee. Beisetzung Gemeinschaftsgrab ganze Urne	Fr.	500.00
ff. Beisetzung Gemeinschaftsgrab nur Asche	Fr.	200.00
gg. Beisetzung Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche	Fr.	200.00
hh. Beisetzung Urnennische	Fr.	100.00
ii. Beisetzung Themengrab	Fr.	500.00

9.3.2. Ordentliche Gebühr für Bepflanzung und Grabunterhalt

9.3.2.1. Erdreihengrab

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	250.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	85.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	400.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	5'500.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	2'750.00

9.3.2.2. Urnenreihengrab

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	180.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	60.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	300.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	3'960.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	1'980.00

9.3.2.3. Themengrab (einmalige Kosten)

a. Grabplatte	Fr.	500.00
b. Namensstele	Fr.	600.00
c. Unterhaltskosten	Fr.	1'000.00

9.3.2.4. Kindergrab bis und mit 12. Altersjahr

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	150.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	40.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	200.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	3'300.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	1'650.00

9.3.2.5. Familiengrab, bepflanzte Fläche 0.5 m ²	
a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst:	Fr. 200.00
b. bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr. 100.00
c. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr. 50.00
d. Dauerbepflanzung (Rasen); einmalige Zahlung	Fr. 200.00
e. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr. 12'500.00
f. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr. 6'250.00
9.3.2.6. Familiengrab, bepflanzte Fläche 1.0 m ²	
a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr. 400.00
b. bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr. 200.00
c. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr. 100.00
d. Dauerbepflanzung (Rasen); einmalige Zahlung	Fr. 400.00
e. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr. 25'000.00
f. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr. 12'500.00
g. Spezialbepflanzung	Fr. 300.00
9.3.2.7. Zusätzliche Bepflanzung	
a. Bepflanzung für Ostern, Narzissen im Topf	Fr. 16.00
b. Herbst: 1 Calluna	Fr. 16.00
c. Herbst: 1 Skimmia klein	Fr. 13.00
d. Winter: Arrangement gross (Grabkissen)	Fr. 175.00
e. Familiengräber: Spezialbepflanzungen zusätzlich zu Standardbepflanzung ab 1 m ² , pro 1 m ² /pro Bepflanzung	Fr. 100.00
f. Umgestaltung des Grabes oder andere Dienstleistungen am Grab (inkl. Maschinen)	pro h Fr. 150.00
9.3.2.8. Unterhaltskosten Gemeinschaftsgrab und Urnennischen (einmalige Kosten)	
a. Gemeinschaftsgrab Asche	Fr. 1'000.00
b. Gemeinschaftsgrab Urne	Fr. 1'000.00
c. Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche	Fr. 500.00
d. Urnennische Bei einer Bestattung in eine bestehende Urnennische fallen nur die Kosten bis zum Ablauf der Ruhezeit seit der Erstbestattung an. (Gilt für Erstbestattungen vor 01.01.2017)	Fr. 1'000.00
e. Sternengrab	Fr. 300.00
9.3.2.9. Exhumierungen	
a. Urnenausgrabung pro Urne (jede weitere Urne Fr. 150.00)	Fr. 300.00
b. Urnenaushändigung Nische	Fr. 100.00

- c. Sargausgrabung pro Sarg Fr. 7'000.00*
- d. eine Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt.
Zuständigkeit: Stadtpräsident.

* Verwaltungs-/Bewilligungskosten, Friedhofgärtner, Ausgrabung, Einbettung in neuen Sarg, evtl. Bestattung am alten Ort Transport etc. werden separat verrechnet.

9.4. Recycling & Entsorgung

- a. Tierkadaver bis 80 kg können an der Kadaversammelstelle an der Usterstrasse 105, entsorgt werden.
- b. Tierkadaver ab 80 kg bis 200 kg **sind** direkt an die Kadaversammelstelle bei der ARA in Uster, Seestrasse 171, 8610 Uster, **zu entsorgen**.
- c. Grosstierkadaver ab 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, Bazenhaid, zu melden.

Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung, pro Tonne **Fr. 100.00**

Transportkosten von Tierkörper über 200 kg Fr. 145.00

9.5. Vermessung

9.5.1. Amtliche Vermessung, Bezug von Daten

- 9.5.1.1. Die Gebühren für den Bezug von Daten in numerischer oder graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017 (GebV GeoD).

9.5.2. Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung

- 9.5.2.1. Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz haben die Verursacher die Kosten für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten zu tragen. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation des Kantons Zürich.
- 9.5.2.2. Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz wird für die Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Planbewirtschaftung und Sicherstellung der Pläne für das Grundbuch bei Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie bei Nachführungsarbeiten ein Zuschlag erhoben.
- 9.5.2.3. Die Erhöhung der Nachführungsgebühr beträgt 10 Prozent.

9.6. Stadtplanung

9.6.1. Planungsgebühren

- 9.6.1.1. Die Aufwendungen bei Planungsarbeiten im Interesse von Privaten, z. B. bei privaten Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften werden im Verhältnis zum Aufwand pauschal verrechnet.

9.6.2. Veloentfernung

- 9.6.2.1. Rückgabe von entfernten Fahrrädern pauschal pro Fahrrad Fr. 50.00

10. Soziales

10.1 Familienergänzende Betreuung (FEB)

Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Kindertagesstätte, pro Bewilligung (§ 36 Abs. 1 lit. g KJHG i.V.m. § 12 lit. h KJHV) Fr. 500.00

10.2. Bestätigung zu sozialhilferechtlicher Unterstützung

pro Bestätigung Fr. 25.00 – 80.00

Bei Personen im laufenden Bezug wirtschaftlicher Hilfe wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

10.3. Einkommensverwaltung

Für Personen mit Vermögen bis Freigrenze Ergänzungsleistungen, pro Jahr Fr. 200.00

Für Personen mit Vermögen über Freigrenze Ergänzungsleistungen, pro Jahr Fr. 400.00

10.4. Notunterbringung

zur Vermeidung der Obdachlosigkeit nach Aufwand

11. Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenreglemente der Stadt Dübendorf.

Dübendorf, 7. November 2024

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber